

09000000012134

Heruntergeladen am 16.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/12134/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	09000000012134
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Weinrecht; Beantragung einer Ausnahmegenehmigung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Weinbüchern, Weinbuch, Weinbuchführungsordnung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	24.09.2024

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Regierung von Unterfranken
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/wein_v_1995/_2.html http://www.gesetze-im-internet.de/wein_v_1995/_2.html https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWeinRAV-31 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWeinRAV-31 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKVzKG-ANL_1 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKVzKG-ANL_1 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKG https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKG
Teaser	Bei Erzeugnissen des Weinrechts, die vorgeschriebene Mindest- oder Höchstwerte oder Bezeichnungsvorgaben nicht einhalten, kann in bestimmten Fällen eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden.
Volltext	Bei Weinerzeugnissen wie (schlichtem) Wein, Landwein, Qualitätswein, Prädikatswein, Likörwein, Perlwein und Sekt müssen gewisse analytische Mindestwerte (z. B. Gesamtalkoholgehalt) oder Höchstwerte (z. B. gesamte schweflige Säure) eingehalten werden. In der Praxis kann es vorkommen, dass diese Werte nicht erreicht oder überschritten werden. Auch bei der Bezeichnung oder der kellerwirtschaftlichen Behandlung können Fehler oder Abweichungen entstehen, die in Ausnahmefällen sanktioniert (zugelassen) werden können. **Zuständige Behörden:** a) Regierung von Unterfranken für Ausnahmegenehmigungen nach § 2 WeinÜV in Verfahren nach § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 WeinG (= Qualitätsprüfung für Weine) b) alle Regierungen für Ausnahmegenehmigungen

Modul	Sachverhalt
	nach § 2 WeinÜV, sofern von Vorschriften abgewichen wird, die vorrangig dem Gesundheits- und Täuschungsschutz dienen, und kein Fall von a) vorliegt
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	Die Abweichung von den geltenden Vorschriften muss geringfügig und die Zusammensetzung des Erzeugnisses gesundheitlich unbedenklich sein. Außerdem muss eine besondere unbillige Härte vorliegen.
Kosten	Je nach betroffener Weinmenge und Schwere der Abweichung von 25 bis 500 EUR. Hinzu kommen die Auslagen für gegebenenfalls erforderliche Untersuchungen durch das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit.
Verfahrensablauf	Es ist ein formloser Antrag bei der zuständigen Regierung zu stellen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung kann zusammen mit Antrag auf Erteilung einer amtlichen Prüfungsnummer gestellt und verbeschieden werden.
Rechtsbehelf	Widerspruch und Anfechtungsklage
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal